



–DER VERWALTUNGSRAT–

Der Verwaltungsrat des Lorenz-von-Stein-Instituts hat auf seiner Sitzung vom 17.07.2008 die nachfolgende Regelung zur Erhebung von Gebühren für Leistungen des Instituts an Externe im Sinne des § 7 Absatz 1 S. 1 des Statuts beschlossen.

§ 1 Dienstleistungen für Externe

- (1) Das Lorenz-von-Stein-Institut kann Dienstleistungen für Externe anbieten, soweit die Erfüllung seiner statusmäßigen Aufgaben nicht entgegensteht.
- (2) Für die Dienstleistungen des Instituts sind kostendeckende und angemessene Entgelte zu erheben.
- (3) Keine Externe im Sinne dieser Regelung sind die Mitglieder des Vorstandes, des Verwaltungsrates sowie die korrespondierenden Mitglieder des Instituts.
- (4) ¹In begründeten Einzelfällen kann von den nachfolgenden Regelungen abgewichen werden. ²In jedem Fall müssen jedoch die dem Institut entstandenen Kosten ersetzt werden. ³Insbesondere für die Christian-Albrechts-Universität zu Kiel und ihre Einrichtungen können Leistungen auch unentgeltlich erbracht werden. ⁴Die Entscheidung über Ausnahmen trifft der geschäftsführende wissenschaftliche Mitarbeiter nach pflichtgemäßem Ermessen; bei Dienstleistungen größeren Umfangs in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand.
- (5) ¹Soweit die Leistungen des Instituts Externen in Rechnung zu stellen sind, ist dabei die konkrete Bestimmung dieser Regelung als Rechtsgrundlage anzugeben. ²Die geschuldeten Beträge sind in der Regel umgehend anzufordern.

§ 2 Sachleistungen

- (1) ¹Sachleistungen werden in der Regel nach den tatsächlich anfallenden Kosten abgerechnet. ²Der Mindestbetrag für jede einzelne Position beträgt dabei 0,05 €.
- (2) ¹Näheres regelt Anlage 1. ²Diese kann im Bedarfsfall durch Mehrheitsbeschluss des Vorstandes geändert und ergänzt werden.
- (3) Soweit die Anlage 1 keine Regelung enthält, legt der geschäftsführende wissenschaftliche Mitarbeiter die Gebühr nach pflichtgemäßem Ermessen fest; bei Dienstleistungen größeren Umfangs in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 3 Inanspruchnahme von Mitarbeitern und Hilfskräften

- (1) Die Inanspruchnahme der Arbeitsleistung von Mitarbeitern und Hilfskräften ist angemessen zu vergüten.
- (2) Die angemessene Vergütung beträgt für
- | | |
|-------------------------------|----------|
| Studentische Hilfskräfte | 15 € / h |
| Sekretariat / Schreibarbeiten | 15 € / h |
| Wissenschaftliche Mitarbeiter | 45 € / h |
- (3) ¹Je nach Schwierigkeit und Aufwand der Tätigkeit kann von dieser Vergütung abgewichen werden. ²Über Abweichungen entscheidet der geschäftsführende wissenschaftliche Mitarbeiter nach pflichtgemäßem Ermessen; bei Dienstleistungen größeren Umfangs in Absprache mit dem geschäftsführenden Vorstand.

§ 4 Inkrafttreten / Änderung

¹Diese Regelung tritt am Tage nach der Beschlussfassung in der Sitzung des Verwaltungsrates in Kraft. ²Sie kann mit der Mehrheit der Stimmen des Verwaltungsrates jederzeit, auch im Umlaufverfahren nach § 3 Absatz 4 Satz 2 der Geschäftsordnung des Verwaltungsrates, geändert werden.

Anlage 1:

Kopien	je Seite 0,10 €
Ausdrucke	je Seite 0,10 €
Briefumschläge	je 0,05 €
Versandtaschen etc.	je 0,15 €
Adressetiketten	je Seite 0,50 €
Portokosten	tatsächlich angefallene Kosten